

**Verfahrensgrundsätze für das  
Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“  
in der Förderperiode 2022 bis 2025**

(orientiert am entsprechenden Entwurf der Richtlinien)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- **Gegenstand der Förderung:**

Das Programm besteht aus den nachfolgenden drei **zwingend miteinander verbundenen** Modulen:

• **Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (Modul 1)**

Das Land gewährt **Trägern von Kindertageseinrichtungen** für **155 Fachschülerinnen und Fachschüler**, die im Ausbildungszeitraum vom **01.08.2022 bis zum 31.07.2025 eine dreijährige praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildung** absolvieren, einen **Zuschuss zur Ausbildungsvergütung**.

• **Qualifizierung der Praxisanleitung (Modul 2)**

Das Land fördert vom **01.08.2022 bis zum 31.12.2023** Qualifizierungen von bis zu **155 pädagogischen Fachkräften** in Kindertageseinrichtungen zu **Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern** für die **Fachschülerinnen und Fachschüler** der **vergüteten praxisintegrierten Ausbildung** aus Modul 1.

• **Freistellung der Praxisanleitung (Modul 3)**

Das Land unterstützt vom **01.08.2022 bis zum 31.07.2025** die **zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter** für die **Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler** der **praxisintegrierten Ausbildung** aus Modul 1.

- **Zuwendungsempfänger:**

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt **Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen** im Sinne von **§ 4 Abs. 1 KiFöG** sind.

- **Zuwendungsvoraussetzungen:**

**Modul 1:**

- **Es werden Personen ausgebildet, die zu Beginn der Ausbildung ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 12 Monaten in Sachsen-Anhalt haben.** Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

- Die **Ausbildung** wird **nach** den schulfachlichen und schulrechtlichen **Vorgaben der BbS-VO** sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt.
- Die Ausbildung erfolgt an einer gemäß § 125 Absatz 3 Satz 4 BbS-VO vom Ministerium für Bildung für dieses Programm genehmigten Fachschule im Rahmen einer dreijährigen vollzeitschulischen Ausbildung mit praxisintegrierter Organisationsform gemäß § 125 Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 BbS-VO.

Die Ausbildung erfolgt an folgenden Fachschulen:

- 1. Berufsbildende Schulen V, Halle,**
- 2. Anhaltinisches Berufsschulzentrum „Hugo Junkers“, Dessau,**
- 3. Berufsschulzentrum Landkreis Stendal, Stendal,**
- 4. Berufsbildende Schulen „Dr. Otto Schlein“, Magdeburg,**
- 5. Berufsbildende Schulen Burgenlandkreis, Weißenfels und**
- 6. Berufsbildende Schulen „J.P.C. Heinrich Mette“ Quedlinburg.**

- Die theoretische und praktische Ausbildung müssen von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinander stehen.
- Die Ausbildung muss mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ auf dem Niveau 6 des DQR enden.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler beziehen keine Leistungen nach den §§ 81 bis 87 SGB III oder BAföG oder vergleichbare Leistungen oder für sie werden keine pauschale Zuschüsse nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2020 bis 2023 vom 25.09.2020 bezogen.
- Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und entsprechend zu vergüten.
- Es ist ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Fachschülerin oder dem Fachschüler abzuschließen.
- Die monatliche Brutto-Ausbildungsvergütung für die Fachschülerinnen und Fachschüler beträgt
  - a) im ersten Ausbildungsjahr mindestens 1.140,00 Euro,
  - b) im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 1.202,00 Euro und
  - c) im dritten Ausbildungsjahr mindestens 1.303,00 Euro.Sie darf nicht verringert werden.
- Eine Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG für die jeweilige Kindertageseinrichtung, in der die praktische Tätigkeit der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, darf im ersten Ausbildungsjahr nicht, im zweiten Ausbildungsjahr höchstens zu 30 v. H. und im dritten Ausbildungsjahr höchstens zu 70 v. H.

erfolgen. Anzurechnen sind maximal die in dem jeweiligen Arbeitsfeld der praktischen Ausbildung (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre und Altersgruppe 6 bis 14 Jahre) absolvierten Jahresarbeitsstunden in der Kindertageseinrichtung. Satz 1 gilt nur für Ausbildungen mit einer Arbeitszeit, die in der Regel der tarifrechtlichen Vollzeit an Tagen praktischer Tätigkeit entspricht. An Unterrichtstagen findet in der Regel keine zusätzliche praktische Tätigkeit statt. Die Anrechnung auf den Mindestpersonalschlüssel der Kindertageseinrichtung darf nur erfolgen, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die jeweiligen Fachschülerinnen und Fachschüler gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 des KiFöG für den Einsatz in der Kindertageseinrichtung zulässt.

- Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer der oben benannten Fachschulen, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik vorhanden ist. Dies ist von der Fachschule auf dem Ausbildungsvertrag oder in anderer Weise schriftlich zu bestätigen.

### **Modul 2:**

- Zuwendungsfähig sind vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte berufsbegleitende Fortbildungen nach dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ vom 08.08.2019, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, die auf der Grundlage der „Handreichung für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“, herausgegeben vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, durchgeführt werden.
- Die Qualifizierung darf ausschließlich durch Fortbildungsträger erfolgen, die über eine Anerkennung als Fortbildungsträger für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern durch das Landesverwaltungsamt verfügen. Die Liste der zertifizierten Fortbildungsanbieter kann unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/familie/dialog-kita/fachinformationen/curriculum-fuer-angehende-praxisanleiter-in-kitas/> eingesehen werden. Qualifikationen, die dem nicht entsprechen, werden nicht als förderfähig anerkannt.
- Die Qualifizierung erfolgt jeweils für die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter, die oder der für die Anleitung der Fachschülerin oder des Fachschülers aus Modul 1 im Rahmen des Moduls 3 für die Praxisanleitung freizustellen ist und bei mehreren praxisanleitenden Personen die Koordinierung und fachliche Aufsicht übernimmt.

- Eine Förderung der Qualifizierung ist ausgeschlossen, wenn für die Qualifizierung der Praxisanleitung bereits eine pauschale Förderung nach der Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2022) oder im Landesmodellprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ in der Förderperiode 2020 bis 2023 bezogen wurde.
- Wenn im zweiten Arbeitsfeld eine zweite Praxisleiterin oder ein zweiter Praxisanleiter eingesetzt wird und die Praxisleiterin oder der Praxisanleiter aus dem ersten Arbeitsfeld, die oder der die Koordinierung und fachliche Aufsicht über die zweite Praxisleiterin oder den zweiten Praxisanleiter übernimmt, die Qualifizierung bereits abgeschlossen hat, kann die Förderung für die zweite Praxisleiterin oder den zweiten Praxisanleiter erfolgen.

### **Modul 3:**

Eine Zuwendung erfolgt nur, wenn:

- a) sichergestellt ist, dass die Anleitung im ersten Arbeitsfeld (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre oder Altersgruppe 6 bis 14 Jahre) durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft erfolgt, die in der Kindertageseinrichtung tätig ist, in der die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, wenn die ausbildende Kindertageseinrichtung über mehrere Standorte verfügt, muss die Praxisanleitung tatsächlich an dem Standort tätig sein, an dem die Ausbildung der Fachschülerin oder des Fachschülers erfolgt, und
- b) die Praxisleiterin oder der Praxisanleiter über eine Qualifizierung gemäß Modul 2 verfügt oder für diese oder diesen die Qualifizierung bereits beantragt wurde und bis spätestens 31.12.2023 abgeschlossen wird, und
- c) die bei Bedarf im zweiten Arbeitsfeld (Altersgruppe 6 bis 14 Jahre oder Altersgruppe 0 bis 6 Jahre) einzusetzende weitere Praxisleiterin oder der Praxisanleiter über eine Ausbildung nach § 21 Abs. 3 Nrn. 1, 3 oder 5 des KiFöG verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung hat oder über eine Qualifizierung gemäß Modul 2 verfügt oder für diese oder diesen die Qualifizierung bereits beantragt wurde und bis spätestens 31.12.2023 abgeschlossen wird oder nach dem Jahr 2015 eine andere Qualifikation zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt erworben hat, und
- d) die Praxisleiterin oder der Praxisanleiter (Buchstabe a und alternativ bei Bedarf Buchstabe c) für die tatsächliche Anleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche freigestellt wird, und
- e) die Praxisanleitung in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Fachschule, die die Fachschülerin oder der Fachschüler besucht, erfolgt und zwischen

dem Zuwendungsempfänger und der Fachschule dazu eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen ist.

- **Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt - für die Module 1 und 3 im Wege der Festbetragsfinanzierung, für Modul 2 im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

**Modul 1:**

- An den Ausgaben für die Vergütung beteiligt sich das Land mit folgenden Festbeträgen pro Monat und auszubildender Person:
  1. Ausbildungsjahr = 1.450,00 Euro,
  2. Ausbildungsjahr = 1.130,00 Euro,
  3. Ausbildungsjahr = 540,00 Euro.
- Die Förderung erfolgt in den einzelnen Ausbildungsjahren degressiv und orientiert sich für die Berechnung der pauschalisierten zuwendungsfähigen Ausgaben im ersten Jahr an 100 v. H., im zweiten Jahr an 70 v. H. sowie im dritten Jahr an 30 v. H. der Mindesthöhe der Ausbildungsvergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Der Zuwendungsempfänger hat weitere Eigenanteile zu leisten, etwa für die mit der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie für Beträge, die über die genannten Festbeträge hinausgehen.
- Die Förderung ist auf die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025 begrenzt. Bei einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung über diese drei Schuljahre hinaus wird dem Zuwendungsempfänger kein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung mehr gewährt.
- Die Festbeträge werden bei durchgehender Wahrnehmung der Ausbildung pro vollen Monat gewährt. Bei Unterbrechung, mit Ausnahme von Urlaub, oder bei Beschäftigungsverbot oder durch ununterbrochene Krankheit von mehr als sechs Wochen oder untermonatigem Beginn oder Ende der Ausbildung oder der Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis. Bei der Berechnung werden die Kalendertage zugrunde gelegt, der Monat wird mit 30 Tagen gerechnet.

**Modul 2:**

Qualifizierungen zur Praxisanleitung werden im Zeitraum 01.08.2022 bis 31.12.2023 in Abhängigkeit von den Qualifizierungskosten mit einem einmaligen Betrag von bis zu 1.000,00 € pro Person zu den nachgewiesenen Ausgaben der Qualifizierung bezuschusst. Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, sind nicht zuwendungsfähig.

### **Modul 3:**

- Es werden pro anzuleitender Fachschülerin und anzuleitendem Fachschüler durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche einschließlich Sachkosten mit einem Festbetrag in Höhe von 25,00 € pro Stunde bezuschusst. Auf der Grundlage von 52 Wochen im Jahr ergeben sich auf das Jahr zu verteilende 104 Anleitungsstunden. Somit wird die Freistellung der Praxisanleitung pro anzuleitender Fachschülerin und anzuleitendem Fachschüler mit einem Festbetrag in Höhe von 2.600,00 Euro pro Jahr gefördert.
- Der Festbetrag darf gleichzeitig nur für eine Person, die die Praxisanleitung tatsächlich durchführt, verwendet werden. Wenn Fachschülerinnen oder Fachschüler im Rahmen der Ausbildung in den zwei verschiedenen Arbeitsfeldern ausgebildet werden, kann der Festbetrag nacheinander für unterschiedlichen Praxisanleiterinnen oder Praxisanleitern verwendet werden.
- Eine Praxisanleitung soll zeitgleich nicht mehrere Fachschülerinnen oder Fachschüler betreuen.
- Die Förderung ist auf die Schuljahre 2022/2023 bis 2024/2025 begrenzt. Bei einer Unterbrechung oder Verlängerung der Ausbildung über diese drei Schuljahre hinaus wird keine weitere Förderung zur Praxisanleitung gewährt.

### - Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist als zweistufiges Verfahren angelegt:

#### **1. Interessenbekundung**

- Im Rahmen einer Interessenbekundung (je geplantem Ausbildungsplatz gesondert auf beigefügtem Formblatt im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung per E-Mail unter [gutekita@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:gutekita@ms.sachsen-anhalt.de) **bis zum 15.05.2022 einzureichen**) geben die KiTa-Träger jeweils an und bestätigen:
  - a) in **welcher Kindertageseinrichtung** die Ausbildung erfolgen soll; wenn ein gemäß BbS-VO erforderliches Arbeitsfeld (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre oder Altersgruppe 6 bis 14 Jahre) in einer weiteren Kindertageseinrichtung des KiTa-Trägers oder eines anderen KiTa-Trägers erfolgen soll, ist eine entsprechende Angabe im Formblatt erforderlich.
  - b) an **welcher der o. g. Fachschulen** die Ausbildung erfolgen soll (Erstwunsch und Zweitwunsch).
  - c) dass für die Fachschülerin oder den Fachschüler **eine Praxisanleitung zur Verfügung gestellt wird**, die für diese Aufgabe qualifiziert (Modul 2) ist oder wird und freigestellt (Modul 3) wird.

- Die förderwürdigen KiTa-Träger werden vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf Basis der Richtlinien, der Beachtung der Trägervielfalt sowie der territorialen Aufteilung auf die o. g. Fachschulen nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens bestimmt.
- Diese KiTa-Träger werden aufgefordert, einen konkreten Förderantrag, in dem die Angaben für alle 3 Module zusammen enthalten sind, in schriftlicher Form zu stellen.

## 2. Antragstellung

- **Erforderliche Nachweise für das Modul 1:**
  - a) **Selbstverpflichtung des Trägers, nur mit Bewerberinnen und Bewerbern, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 126 BbS-VO erfüllen, nach Förderzusage einen Ausbildungsvertrag abzuschließen, die o. g. Ausbildungsvergütung in voller Höhe zu zahlen und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin oder den Fachschüler ggf. für Teilausbildungen bei anderen Trägern freizustellen,**
  - b) soweit schon abgeschlossen, der bis auf Name und Vorname der Fachschülerin oder des Fachschülers anonymisierte Ausbildungsvertrag in Kopie,
  - c) **Kooperationsvereinbarung mit einer der o. g. Fachschulen** über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der **Fachschulplatz-Zusage für die Bewerberin bzw. den Bewerber** und
  - d) **Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde** über den Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt.
- **Erforderliche Nachweise für das Modul 2:**
  - a) Angabe über die **Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung**, an der die pädagogische Fachkraft teilnehmen will (**Zeitraum, Fortbildungsträger, Fortbildungsort, Qualifizierungskosten**) und
  - b) wenn die Förderung für die Qualifikation der zweiten Praxisleiterin oder des zweiten Praxisleiters beantragt ist, Nachweis der abgeschlossenen Qualifikation der ersten Praxisleiterin oder des ersten Praxisleiters.
- **Erforderliche Nachweise für das Modul 3:**
  - a) **Bestätigung des Trägers, dass die o. g. Zuwendungsvoraussetzung a) für Modul 3 vorliegt** und bei Bedarf die Bestätigung des Trägers oder des Kooperationspartners für das zweite Arbeitsfeld, dass die o. g. Zuwendungsvoraussetzungen c) für Modul 3 vorliegt,

- b) **Nachweis, dass die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter**, für die oder den der überwiegende Anteil der Zuwendung beantragt wird, **eine Qualifizierung zur Praxisanleitung auf der Basis des „Curriculums für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ absolviert hat oder eine entsprechende Qualifizierung im Rahmen des Moduls 2 beantragt wurde, die zeitnah aufgenommen werden soll.**
- c) **Selbstverpflichtung des Trägers**, die Praxisanleitung mindestens im Umfang von durchschnittlich **wöchentlich zwei Anleitungsstunden** pro betreute Fachschülerin oder betreutem Fachschüler **sicherzustellen** und die anleitende Person **in diesem Umfang wöchentlich freizustellen.**

Die **Bewilligung erfolgt durch Bescheid**. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für den Kostenausgleich für Modul 3 aufgrund von Kooperationsverträgen über praktische Ausbildungsteile in anderen Kindertageseinrichtungen.